

**Beitragsordnung
des
Golfclub Vilsbiburg e.V.**

Vilsbiburg, 15.03.2024

Golfclub Vilsbiburg e.V.

Auf der Grundlage des § 15 der Satzung beschließt der Vorstand folgende, für die Mitglieder und Organe des **Golfclub Vilsbiburg e.V.** verbindlichen Regelungen:

Beitragsordnung

§ 1 Zweck der Beitragsordnung

- a: Zweck der Beitragsordnung ist es, die finanziellen Mittel für die Aufgaben des Golfclub Vilsbiburg e.V., insbesondere den Erhalt und die Entwicklung der Golfanlage durch die Mitglieder zu regeln.
- b: Die laufenden Aufgaben sollen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder finanziert werden.

§ 2 Mitgliedschaftsformen

- a: Erstmitglied (Einzel)
ist die Person, die nicht einer der nachfolgenden Mitgliedschaftsformen zuzuordnen ist.
- b: Partnermitglied (Partner)
ist die Person, die in einer Lebensgemeinschaft (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft) oder partnerschaftlichen Wohngemeinschaft mit dem Erstmitglied lebt.
- c: Nachwuchsmitglied (Student-Azubi)
ist die Person, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, sich in Ausbildung befindet und keine nennenswerten eigene Einkünfte erzielt.
- d: Jugendmitglied (Jugend)
ist die Person, die zu Beginn des Kalenderjahres das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- e: Kindermitglied (Kind)
ist die Person, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- f: Erstmitglied Fern 60 (F60-Einzel)
ist die Person, die nicht einer der übrigen Mitgliedschaftsformen zuzuordnen ist und einen Wohnsitz im Stadtgebiet München oder/und keinen Wohnsitz näher als 60 km Luftlinie zur Golfanlage des GCV hat.
- g: Partnermitglied Fern 60 (F60 Partner)
ist die Person, die in einer Lebensgemeinschaft (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft) mit einem Erstmitglied F60 lebt und einen Wohnsitz im Stadtgebiet München oder/und keinen Wohnsitz näher als 60 km Luftlinie zur Golfanlage des GCV hat.
- h: Juniorenmitgliedschaft (Junior)
ist die Person, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. aber noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich nicht im Studium oder in Ausbildung befindet.
- i: Mitglied Fern 100 (F100)
ist die Person, die nicht einer der übrigen Mitgliedschaftsformen zuzuordnen ist und keinen Wohnsitz näher als 100 km Luftlinie zur Golfanlage des GCV hat.

- j: Zweitmitglied (ZweitMG)
Zweitmitglied kann nur die Person werden, die zu Beginn des Kalenderjahres eine ordentliche, der Erst- oder Partnermitgliedschaft (Vollmitgliedschaft) des Golfclub Vilsbiburg e.V. vergleichbare Mitgliedschaft bei einem anderen DGV-Mitglied vorweist.
- k: Jahresmitglied (JahresMG)
ist die Person, die ihre Mitgliedschaft auf ein **Jahr** befristet. Jahresmitgliedschaften können beliebig oft, auch in Folge begründet werden.
- l: Zeitmitglied (ZeitMG) – einmalig buchbar
ist die Person, die ihre Mitgliedschaft auf **3 Monate** befristet, die Zeitmitgliedschaft begründet keine ordentliche Mitgliedschaft gemäß Satzung. Die Bedingungen werden durch den Vorstand im Einzelnen festgelegt.
- m: Passives Mitglied (Passiv)
ist die Person, die keine der übrigen Mitgliedschaftsformen wählt und den Golfsport nicht aktiv ausübt. Es besteht kein Spielrecht, ein DGV-Clubausweise kann dem passiven Mitglied nicht ausgestellt werden. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist nur zum Jahresende möglich. **Der Antrag kann bis 31.12. jeden Jahres gestellt werden.**
- n: Passives Mitglied Jugend (Passiv-Jugend)
ist die Person, die keine der übrigen Mitgliedschaftsform wählt, den Golfsport nicht aktiv ausübt, und zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die Kriterien der Mitgliedsgruppe §2:c Student-Azubi erfüllt. Es besteht kein Spielrecht, ein DGV-Clubausweise kann dem passiven Mitglied nicht ausgestellt werden. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist nur zum Jahresende möglich. **Der Antrag kann bis 31.12. jeden Jahres gestellt werden.**
- o: Mitglied Fern 200 (F200)
ist die Person, die nicht einer übrigen Mitgliedschaftsform zuzuordnen ist und keinen Wohnsitz näher als 200 km Luftlinie zur Golfanlage des GCV hat.
- p: Alters-Erstmitglied (Alters-Einzel)
kann nur die Person werden, die zu Beginn des Kalenderjahres das 72. Lebensjahr vollendet hat und dies dem Vorstand gegenüber erklärt. Die Altersmitgliedschaft beinhaltet nur eingeschränktes Spielrecht auf der Golfanlage des GCV gegen reguläres Greenfee ohne weitere Vergünstigungen. Der Wechsel von anderen Mitgliedsgruppen zum Altersmitglied ist nur zum Jahresende möglich. **Der Antrag kann bis 31.12. jeden Jahres gestellt werden.**

§ 3 Festlegung der Beiträge

- a: Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie liegen der Beitragsordnung bei.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

- a: Die Beiträge sind mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- b: **Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der spätestens zum 01.03. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist (Satzung).**
- c: **Bei Ausscheiden durch Tod ist der gesamte Jahresbeitrag zu leisten, wenn der Todestag nach der Fälligkeit (01.03.) eingetreten ist (Rechtsprechung). Vor dem 01.03. wird der gesamte Jahresbeitrag zurückerstattet.**

- d: Geht der Beitrag nicht fristgerecht ein, so ruht die Mitgliedschaft, der Clubausweis ist unverzüglich an den Club zurückzugeben.
Als Nachweis für den bezahlten, fälligen Beitrag gilt der „Club-Anhänger“ und dieser ist bei der Nutzung der Anlage immer gut sichtbar am Bag zu tragen. Der darauf angebrachte Jahresaufkleber belegt den gezahlten Beitrag.
Wird kein Club-Anhänger mitgeführt, so kann ohne weitere Prüfung durch den Club das gültige Greenfee für die Nutzung der Anlage neben dem Beitrag erhoben werden.
Der Vorstand ist berechtigt, die Ratenzahlung von Mitgliederbeiträgen unter Berücksichtigung ausreichender Verzinsung und Verwaltungsgebühren zu ermöglichen.

§ 5 Ausnahmeregelungen durch den Vorstand

(Gilt nicht für Jahresmitgliedschaft, Zeitmitgliedschaft und passive Mitgliedschaft)

- a: Wird eine Mitgliedschaft bis 31. Mai eines Jahres begründet, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
- b: Wird eine Mitgliedschaft von 1. Juni bis 30. Juni eines Jahres begründet, so sind nur noch 5/8 des Jahresbeitrages zu entrichten.
- c: Wird eine Mitgliedschaft von 1. Juli bis 31. Juli eines Jahres begründet, so sind nur noch 4/8 des Jahresbeitrages zu entrichten.
- d: Wird eine Mitgliedschaft von 1. August bis 31. August eines Jahres begründet, so sind nur noch 3/8 des Jahresbeitrages zu entrichten.
- e: Wird eine Mitgliedschaft von 1. September bis 30. September eines Jahres begründet, so sind nur noch 2/8 des Jahresbeitrages zu entrichten.
- f: Wird eine Mitgliedschaft von 1. Oktober bis 31. Oktober eines Jahres begründet, so ist nur noch 1/8 des Jahresbeitrages zu entrichten.
- g: Wird eine Mitgliedschaft nach dem 31. Oktober eines Jahres begründet, **so wird für das laufende Jahr kein Beitrag mehr fällig.**
- h: Der Aufnahmebeitrag bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Schlussbestimmung

- a: Die Beitragsordnung wurde vom Vorstand beschlossen und tritt am 15.03.2024 in Kraft.

Vilsbiburg, 15.03.2024

Golfclub Vilsbiburg e.V.